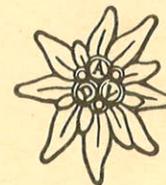


4 Z 1
(1973)

Deutscher Alpenverein e.V.
(DAV)

SATZUNG



Fassung
der Hauptversammlung Memmingen
vom 19. September 1959

Änderung von § 25 durch die
Hauptversammlung Regensburg
vom 2. Oktober 1970

Änderungen von § 24,2 und § 25,5 durch die Hauptversammlung
Freiburg i. B. vom 25. September 1971

Gültig ab 1. Januar 1973

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



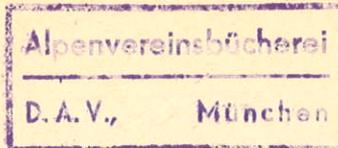
049000569707

E
25⁹ 1973

421 (1973)

Archiv - Ex.

~~§ E 25 (1973)~~



75 451

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein e. V. (DAV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Der Sitz kann durch Beschluß der Hauptversammlung neu bestimmt werden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, insbesondere für die Jugend, zu fördern, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten und dadurch die Liebe zur Heimat zu pflegen und zu stärken, ferner die aus diesen Aufgaben sich ergebende Tätigkeit der Sektionen zusammenzufassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Der Verein mit seinen kulturellen und erzieherischen Aufgaben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24. 12. 1953.
Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell.

§ 3

Mittel

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung wertvoller Bergfahrten, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des alpinen Rettungs- und des Bergführerwesens,
- b) Pflege des Naturschutzes in den Alpen, Erwerb und Erhaltung von Naturschutzgebieten,
- c) Erhaltung der Hütten und Wege in den Arbeitsgebieten der Sektionen,
- d) Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen,
- e) Veranstaltung und Unterstützung von Auslandsbergfahrten,
- f) Veranstaltung von Vorträgen und von geselligen Zusammenkünften,
- g) Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten sowie die Anlage von Sammlungen solcher Art,
- h) Unterstützung anderer Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 4

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

1. Der DAV besteht aus Sektionen.
2. Sektion des Vereins kann jede Vereinigung von Bergsteigern werden, deren Satzung mit der des DAV in Einklang steht.
3. In den DAV können rechtsfähige Stiftungen aufgenommen werden, wenn deren Aufnahme im besonderen Interesse des Vereins liegt. Sie müssen ihrer Zweckbestimmung nach bergsteigerische Ziele verfolgen und den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 entsprechen.

§ 6

Aufnahme

1. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet nach Einholung der Stellungnahme der benachbarten Sektionen der Hauptausschuß mit Dreiviertelmehrheit.
2. Berufung ist nur gegen die Aufnahme zulässig. Sie steht jeder Sektion oder Stiftung zu und muß an die nächste ordentliche Hauptversammlung gerichtet werden, die endgültig entscheidet.

§ 7

Rechte

1. Die Sektionen und Stiftungen haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
2. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom DAV unterstützt und können die Vereinseinrichtungen benutzen.
3. Sie sind selbständig im Rahmen dieser Satzung.
4. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen sind mittelbare Mitglieder des DAV und damit berechtigt, an dessen Veranstaltungen teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

§ 8

Pflichten

1. Die Sektionen sind verpflichtet:
 - a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen,
 - b) die Beiträge an den DAV nach § 9 zu entrichten,
 - c) Änderungen im engeren Vorstand sofort mitzuteilen,
 - d) den Jahresberichtsbogen einzureichen,
 - e) die Genehmigung des Verwaltungsausschusses zur Veräußerung oder Belastung von allgemein zugänglichem Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen,
 - f) Satzungsänderungen vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen,
 - g) Arbeitsgebiete zu betreuen,
 - h) vor Gründung von Ortsgruppen am Sitz einer Sektion die Zustimmung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
2. Die Verpflichtungen unter Nummer 1. a), c), e), f), gelten auch für Stiftungen.

§ 9

Beiträge

1. Im Laufe des ersten Kalender-Vierteljahres sind von den Sektionen für jeden Sektionsangehörigen die von der Hauptversammlung des DAV beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Beiträge, die erst später bei den Sektionen eingehen, sind vierteljährlich, längstens aber bis zu dem vom Verwaltungsausschuß festgesetzten Tag zu zahlen. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie auf rückständige Beiträge, in zweiter Linie auf sonstige Rückstände nach dem Alter der Fälligkeit verrechnet.
2. Die Hauptversammlung kann für Gruppen von Sektionsangehörigen Beitragsbegünstigungen festsetzen.
3. Für Sektionsangehörige, die mehreren Sektionen angehören, sind Beiträge an den DAV nur von einer Sektion zu entrichten.
4. Die Hauptversammlung kann für die Sektionen Mindestbeiträge festsetzen, die diese von ihren Angehörigen einzuziehen haben.

§ 10

Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus dem DAV erfolgt
 - a) durch Auflösung der Sektion oder der Stiftung,
 - b) durch Austrittserklärung oder
 - c) durch Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 1. Oktober auf das Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
3. Sektionen und Stiftungen können durch Beschluß des Hauptausschusses, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist, ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann nur beschlossen werden, wenn eine Sektion oder Stiftung beharrlich oder besonders gröblich gegen die Interessen des DAV verstößt. Vor der Entscheidung ist die auszuschließende Sektion oder Stiftung zu hören.
Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschlußgründen ist der ausgeschlossenen Sektion oder Stiftung durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Die ausgeschlossene Sektion oder Stiftung kann gegen die Entscheidung des Hauptausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Schiedsgericht (§ 31) anrufen.
4. Die ausscheidende Sektion oder Stiftung ist verpflichtet, einen Betrag zu entrichten, der ihrem Anteil an den Verpflichtungen des DAV und den ihr gewährten Beihilfen für Hütten und Wege nach der Hütten- und Wege-

bau-Ordnung entspricht. Die Höhe dieser Verpflichtungen und ihre Sicherstellung werden vom Hauptausschuß bestimmt. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Sektion oder Stiftung binnen einem Monat nach Zugang das Schiedsgericht (§ 31) anrufen.

5. Die ausscheidende Sektion oder Stiftung hat keinen Anspruch auf das Vermögen des DAV.

C. Aufbau

§ 11

Organe

1. Organe des DAV sind
 - a) die Vorsitzenden,
 - b) der Verwaltungsausschuß,
 - c) der Hauptausschuß,
 - d) die Hauptversammlung.
2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Hauptausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

I. Vorsitzende

§ 12

Zusammensetzung

1. Der DAV hat drei Vorsitzende.
2. Keiner der Vorsitzenden darf gleichzeitig Vorsitzender einer Sektion oder einer Stiftung im DAV sein.
3. Die Vorsitzenden werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

§ 13

Vertretung

Der DAV wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die drei Vorsitzenden — jeder für sich allein. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,— DM wird der DAV von zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

II. Verwaltungsausschuß

§ 14

Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Zweiten Vorsitzenden und weiteren sechs Hauptausschußmitgliedern. Der Zweite Vorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsausschusses. Die Verwaltungsausschußmitglieder sollen am Sitz des Vereins wohnen.
2. Mit dem Wechsel des Vereinssitzes endet die Amtszeit des Zweiten Vorsitzenden und der Verwaltungsausschußmitglieder.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

§ 15

Aufgaben

1. Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er führt die Aufsicht über die Kanzlei.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses übernehmen als Referenten die ständige Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete.

§ 16

Geschäftsordnung

1. Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Hauptausschuß bedarf.
2. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und ihre Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden oder vom zuständigen Referenten gezeichnet.
3. Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden nach Bedarf statt; sie werden von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses steht den Sektionen und Stiftungen die Berufung an den Hauptausschuß zu.

III. Hauptausschuß

§ 17

Zusammensetzung

1. Der Hauptausschuß besteht einschließlich der drei Vorsitzenden aus 24 Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Hauptausschusses, ausgenommen die Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei dieser Wahl ist in der Regel die gebietsmäßige Herkunft gleichmäßig zu berücksichtigen. Hierzu machen die betroffenen Sektionen Vorschläge.
3. Ausgeschiedene Hauptausschußmitglieder sind erst für die Zeit nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar. Die Hauptversammlung kann Ausnahmen beschließen. Auf solche Vorhaben soll in der Tagesordnung zur Hauptversammlung hingewiesen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Hauptversammlung für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin und in Fällen langdauernder Verhinderung ersetzt der Hauptausschuß
 - a) einen Vorsitzenden aus seiner Mitte,
 - b) ein sonstiges Mitglied durch Berufung eines Ersatzmannes unter Berücksichtigung des Herkunftsgebietes des Ausgeschiedenen.

§ 18

Aufgaben

Dem Hauptausschuß obliegt die Beratung und Entscheidung aller Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung auf und legt ihr den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag vor. Er macht und übermittelt Wahlvorschläge.

§ 19

Geschäftsordnung

1. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Dritten Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Sie finden in der Regel statt am Sitz des Vereins, zur Zeit der Hauptversammlung an deren Ort. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich einzuladen; die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben. Der Hauptausschuß muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.
2. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens dreizehn seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Er beschließt, soweit

die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite, bei dessen Verhinderung der Dritte Vorsitzende, können ausnahmsweise in dringenden Fällen die Beschlußfassung auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeiführen. Für einen derartigen Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristversäumnis gilt als Ablehnung.
4. Gegen die Entscheidungen des Hauptausschusses steht den Sektionen und Stiftungen die Berufung an die Hauptversammlung zu, soweit die Satzung (§ 10, Nummer 3 und 4) nichts anderes bestimmt.

IV. Hauptversammlung

§ 20

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Hauptausschuß vorbereitet und einberufen.
2. Einberufung und Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in den „Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins“ oder durch Rundschreiben bekanntzugeben.

§ 21

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Hauptausschuß kann mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Der Hauptausschuß muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Achtel der Sektionen mit einem Achtel der Gesamtstimmen des DAV nach dem Stand der letzten ordentlichen Hauptversammlung dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 22

Vertrauliche Vorbesprechung

Vor der Hauptversammlung kann eine Vertrauliche Vorbesprechung des Hauptausschusses mit den Stimmführern der Sektionen und Stiftungen stattfinden. Weitere Personen können vom Hauptausschuß zur Teilnahme eingeladen werden.

§ 23

Aufgaben

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Folgende Aufgaben sind ihr vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung der übrigen Vereinsorgane,
 - c) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Mindestbeiträge nach § 9, Nummer 1, 2 und 4,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlußfassung über Anträge und Berufungen gegen Entscheidungen des Hauptausschusses,
 - f) Wahl der drei Vorsitzenden, der Verwaltungsausschußmitglieder und der übrigen Hauptausschußmitglieder,
 - g) Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - h) Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung, die auch dem Hauptausschuß übertragen werden kann,
 - i) Bestimmung des Vereinssitzes nach § 1, Nummer 2,
 - k) Beschlußfassung über die Satzungsänderungen nach § 26,
 - l) Bestellung des Kanzleileiters, seines Vertreters und des Schriftleiters,
 - m) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins nach § 32.

§ 24

Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Sektionen und Stiftungen und der Hauptausschuß.
2. Anträge der Sektionen und Stiftungen, die bis zum 31. Januar beim Verwaltungsausschuß schriftlich eingehen, und Anträge des Hauptausschusses sind auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Selbständige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nach Erledigung der Tagesordnung zu behandeln, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung dem Verwaltungsausschuß schriftlich mit Begründung vorliegen und in der Hauptversammlung von einem Drittel der Stimmen unterstützt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsbegünstigungen, Festsetzung von Mindestbeiträgen, Erhebung und Änderung von Umlagen und für Anträge, die den DAV finanziell belasten.

§ 30

Schriftleiter

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Hauptausschusses einen Schriftleiter für das Schrifttum des DAV bestellen.

§ 31

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern (§ 5) aus dem Vereinsverhältnis ergeben, werden von einem Schiedsgericht entschieden.
 - a) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Hat die klagende Partei ihren Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei den ihren binnen zwei Wochen ebenfalls zu benennen. Geschieht dies nicht, so geht das Recht der Ernennung auf den Ersten Vorsitzenden des DAV über.
 - b) Die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Einigen sie sich über die Wahl des Obmannes nicht, so ernennt ihn der Erste Vorsitzende des DAV.
 - c) Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren richtet sich nach §§ 1034 ff der Zivilprozeßordnung. Obmann und Schiedsrichter müssen Mitglieder einer Sektion des DAV sein. Sie dürfen nicht Mitglied oder Organmitglied einer Streitpartei sein. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt haben.
 - d) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.
2. Für das Schiedsgericht gemäß § 10 Nummer 3 und 4 gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter. Hat die klagende Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihren binnen vier Wochen ebenfalls zu benennen. Geschieht dies nicht, so kann der andere Streitteil den Präsidenten des für den Sitz des DAV zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung bitten.
 - b) Einigen sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht, so ist um dessen Ernennung gleichfalls der Präsident des für den Sitz des DAV zuständigen Oberlandesgerichtes zu bitten.
 - c) Der Obmann und die nach Nr. 2 Buchst. a) Satz 4 zu ernennenden Schiedsrichter müssen nicht Mitglieder einer Sektion des DAV sein.

§ 32

Auflösung

1. Über die Auflösung des DAV entscheidet die ordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
2. Ist weniger als die Hälfte der Sektionen und Stiftungen in der Hauptversammlung vertreten, so kann die Auflösung nur von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlußfähig; hierauf muß in der Einladung hingewiesen sein.
3. Die Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet über die Verwendung des nach der Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens, das nur der Förderung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden darf.
4. Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 33

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 19. September 1959 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.